



Antrag auf Trauerfeier Erdbestattung Urnenbestattung

auf den Friedhöfen der Gemeinde Kirchlinteln:

Sterbefall

Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Sterbedatum			
Sterbeort			
Termin Trauerfeier Datum / Uhrzeit		Kapelle/Kirche	
Termin Bestattung Datum / Uhrzeit		Friedhof	
Grabstätte			
Platz			
Bemerkungen			

Auftraggeber/in für die Bestattung

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Verwandtschaftsverhältnis	
Datum	
Unterschrift	



Nutzungsberechtigte/r

Ich gebe mein Einverständnis zu o. g. Beisetzung und übernehme das Nutzungsrecht an der o.g. Grabstätte

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Verwandtschaftsverhältnis	
Datum	
Unterschrift	

Kostenträger

Ich verpflichte mich, gemäß der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Kirchlinteln, die entstehenden Gebühren für die beantragte Leistung nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Verwandtschaftsverhältnis	
Datum	
Unterschrift	

Mit der Bestattung beauftragtes Unternehmen:

Name	
Anschrift	
Telefon/Fax	
Email	



Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchlinteln:

Übersicht über die Grabarten auf den gemeindeeigenen Friedhöfen der Gemeinde Kirchlinteln

Friedhöfe	Erdwahlgrabstätten	Reihengrabstätten	Gemeinschaftsanlage für Sargbestattung	Urnengemeinschaftsanlage für bis zu zwei Stellen	Urnenwahlgrabstätten	Urnenrasenreihen-grab	halbanonymes Urnenfeld	anonymes Urnenfeld
Armsen	X	X	o	X	X	o	X	X
Bendingbostel	X	X	o	X	X	o	o	o
Groß-Heins	X	X	o	X	X	o	o	o
Klein-Heins	X	X	o	X	o	o	o	o
Hohen-averbergen	X	X	o	o	X	o	X	o
Holtum-(Geest)	X	X	o	X	X	X	X	o
Kreepen	X	X	o	X	o	o	o	o
Kükenmoor	X	X	o	X	X	o	o	o
Luttum	X	X	o	X	X	o	X	o
Nedden-averbergen	X	X	o	X	X	o	o	o
Otersen	X	X	o	o	X	o	o	o
Schafwinkel	X	X	X	o	o	o	o	o
Sehlingen	X	X	o	o	X	o	o	o
Verdenermoor	X	X	o	o	o	o	o	o

Erläuterungen:

Erdwahlgrabstätten: Es können besondere Wünsche an Größe (mehrstellig nebeneinander), Lage und besonders langer Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

Urnenwahlgrabstätten: Meist 1-4 stellig, es können besondere Wünsche an Größe (mehrstellig nebeneinander), Lage und besonders langer Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Ein Urnengrab hat die Maße 1m x 1m. Die Urnenwahlgrabstätten sind alle auf einer Teilfläche des Friedhofs angelegt worden. Die Anlage und Pflege obliegt den Nutzungsberechtigten oder dem von ihnen beauftragten Dienstleister.

Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen: Die Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Jede einzelne Grabstelle ist erkennbar, und wird vom Friedhofsträger mit einem Grabstein versehen und ggf. mit einem zentralen Gedenkstein versehen, an dem z.B. Blumen abgelegt werden können. Es handelt sich hier um Reihengrabstätten, d.h. es wird der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Der Erwerb kann nur im Bestattungsfall für ein bis zwei Grabstellen erfolgen. Bei der nächsten Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die 2. Grabstelle für jedes Jahr kostenpflichtig verlängert werden.

Urnengemeinschaftsanlage: Die Urnengemeinschaftsanlage hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Jede einzelne Grabstelle ist erkennbar, und wird vom Friedhofsträger mit einem Grabstein versehen und ggf. mit einem zentralen Gedenkstein versehen, an dem z.B. Blumen abgelegt werden können. Es handelt sich hier um Reihengrabstätten, d.h. es wird der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Der Erwerb kann nur im Bestattungsfall für ein bis zwei Grabstellen erfolgen. Bei der nächsten Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die 2. Grabstelle für jedes Jahr kostenpflichtig verlängert werden.

halbanonymes Urnenfeld: Das halbanonyme Urnenfeld hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Die Anlage erfolgt mit geringfügiger Bepflanzung. Verstorbene sind auf einem zentralen Denkmal benannt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

anonymes Urnenfeld: Das anonyme Urnenfeld hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Die Anlage erfolgt mit zentralem Denkmal durch den Friedhofsträger. Es gibt keine Bekanntgabe der genauen Grabstelle. Blumenschmuck darf nur an dem zentralen Denkmal abgelegt werden. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.



Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchlinteln:

§ 5

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 16 Friedhofssatzung)	
- Neuerwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	330,00 €
- Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr - je Grabstelle -	11,00 €
2. Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 15 Friedhofssatzung)	
- Neuerwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	280,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Friedhofssatzung)	
- Neuerwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	180,00 €
- Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr - je Grabstelle -	6,00 €
4. Urnengrabstätte in einer halbanonymen Gemeinschaftsanlage (§ 21 Friedhofssatzung)	
- Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	625,00 €
5. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für bis zu zwei Stellen (§ 18 Friedhofssatzung)	
- je Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	1.210,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für die Vorsorgegrabstelle	75,00 €
6. Urnengrabstätte in einer anonymen Gemeinschaftsanlage (§ 21 Friedhofssatzung)	
- Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	590,00 €
7. entfällt	
8. Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen für bis zu zwei Stellen (§ 17 Friedhofssatzung)	
- je Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	3.530,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für die Vorsorgegestelle	218,00 €
9. Für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Leichenkammer	125,00 €
10. Für die Benutzung nur der Kapelle	100,00 €
11. Für die Benutzung nur der Leichenkammer	50,00 €
12. Für die Benutzung der Kapelle für andere als für Zwecke der Bestattung	65,00 €
13. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Reihengräber und Erd-/Wahlgrabstellen jährlich	6,00 €
14. Für die Genehmigung	
- eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	40,00 €
- zur Errichtung eines liegenden Grabmals	10,00 €

§ 6

Das Entgelt für das Ausheben und Verfüllen einer Gruft (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung) rechnet der Veranlasser einer Bestattung mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen nach den zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer dafür vereinbarten Beträgen ab. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt § 2 sinngemäß.

Die Satzungen sind nachzulesen über www.kirchlinteln.de.



Informationen für den Nutzungsberechtigten zu Grabmalanträgen

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte, sehr geehrter Nutzungsberechtigter,

die Friedhofsverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Anzeigeunterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen an Hand dieses Merkblattes eine Hilfestellung bieten.

- Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit mit verantwortlich. Als Dienstleistungserbringer zur Errichtung der Grabanlage ist ein Steinmetzmeisterbetrieb, eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation, die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Erstellung der Grabanlage zu beauftragen.
- Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.
- Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen die Maßangaben, sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Neben den Antrag sind weiterhin die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal (Seiten 1 und 2) anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den sicherheits relevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Unterlagen der Friedhofsverwaltung.
- Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten spätestens nach 6 Wochen eine Abnahmebescheinigung (Seite 3) auszuhändigen aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation mit Lastendiagramm dieser Abnahmeprüfung dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung.
- Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht der Verwaltung übergeben, so wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 04236/87-44

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Ihre Friedhofsverwaltung